

RS OGH 1995/5/29 9Bkd4/94, 7Bkd1/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.1995

Norm

DSt 1990 §1 Abs1 B

RAO §10

Rechtssatz

Doppelvertretung durch Vertretung einer Wohnungseigentumsgenossenschaft gegen die Wohnungseigentümer, obwohl die Miteigentümer, vertreten durch eben diese Genossenschaft - als Hausverwalter gemäß § 17 WEG - vom Kanzleipartner in einer damit zusammenhängenden Sache rechtsfreundlich vertreten wurden.

Entscheidungstexte

- 9 Bkd 4/94
Entscheidungstext OGH 29.05.1995 9 Bkd 4/94
- 7 Bkd 1/00
Entscheidungstext OGH 15.05.2000 7 Bkd 1/00

Vgl; Beisatz: In der Vertretung der Frau K. im Verlassenschaftsverfahren nach ihrem Vater und der danach erfolgten Vertretung ihres Ehegatten Herrn K. im Scheidungsverfahren gegen Frau K. liegen zusammenhängende Rechtssachen nicht vor. Der Disziplinarbeschuldigte hat die Vertretung des Herrn K. im Scheidungsverfahren erst zu einem Zeitpunkt übernommen, in dem das Vertretungsverhältnis zu Frau K. im Verlassenschaftsverfahren bereits beendet war. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0054997

Dokumentnummer

JJR_19950529_OGH0002_009BKD00004_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at